DATEN UND FAKTEN

Aktuelles

Gemeinsam gegen Ernährungsarmut – Beteiligungsprozess gestartet

1,37 Mio. Menschen sind in Niedersachsen von Armut betroffen. Armut wirkt sich auch auf die Ernährung der Betroffenen aus. Neben Hunger und Mangelernährung ist auch ein eingeschränktes Sozialleben eine mögliche Folge. Ernährungsarmut muss entschieden entgegengetreten werden!

Das Zentrum für Ernährung und Hauswirtschaft Niedersachsen (ZEHN) organisiert einen Prozess, an dem sich Vereine und Fachinstitutionen beteiligen. Auch wir, als VAMV Landesverband Niedersachsen e.V., wirken mit. Im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist es das Ziel, Handlungsempfehlungen gegen Ernährungsarmut in Niedersachsen zu erarbeiten. Diese sollen Ende 2024 veröffentlicht werden.
„Alleinerziehende sind unter allen Haushaltstypen am häufigsten von Armut bedroht, weshalb sie eben auch von Ernährungsarmut betroffen sind. Es ist daher unabdingbar, dass wir die Alleinerziehenden in dem Beteiligungsprozess aktiv vertreten. Wir freuen uns über diese

Möglichkeit.“ (Lena Plog, Landesgeschäftsführerin VAMV Landesverband Niedersachsen e.V.)

Die Zusammenarbeit findet im Rahmen der Umsetzung von Niedersachsens Ernährungsstrategie statt, die sich für eine gesundheitsfördernde und nachhaltigere Ernährung für alle einsetzt.

Ehrenamtlichen-Schulung

Flyer zum herunterladen -> hier

---

50 Jahre Landesverband Niedersachsen e.V.

Der VAMV Landesverband Niedersachsen e.V. wurde am 10. Februar 1973 in Osnabrück unter dem Namen „Verband alleinstehender Mütter (VAM)“ gegründet – Gründerin: Hildegard Bockbreder.

Die Unterbringung der Kinder von ledigen Müttern in Heimen war damals noch gängige Praxis und die Stellung einer alleinerziehenden Mutter in der Gesellschaft war stark davon abhängig, warum diese alleinerziehend war. Seitdem hat sich schon einiges für Alleinerziehende verändert, beispielsweise tritt 1980 das Unterhaltsvorschussgesetz und 1998 das Kindschaftsrechtsreformgesetz sowie das Kindesunterhaltsgesetz in Kraft. Auch die Stellung von Alleinerziehenden in der Gesellschaft hat sich seit Gründung des VAMV verbessert. Trotzdem gibt es weiter großen Handlungs- und Verbesserungsbedarf!

Wir setzen uns auch weiterhin aktiv für die Interessen von Alleinerziehenden ein, um Hindernisse sowie Vorurteile abzubauen, Rahmenbedingungen zu verbessern und Alleinerziehende zu entlasten sowie zu unterstützen.

Familienmagazin Oldenburg

Im Familienmagazin Oldenburg findet ihr in der Herbstausgabe auf Seit 28 + 29 ein Interview mit der Landesgeschäftsführerin und Infos zu uns. Viel Spaß beim Lesen!

-> hier geht es zum Link

Landesvorstandssitzung in Oldenburg

Am 09.09.2023 fand unsere erweiterte Landesvorstandssitzung in Oldenburg statt.

Vor der Sitzung hat uns Lena Nzume von den Grünen Niedersachsen besucht und wir konnten ihr unsere Forderungen erklären.

Themen waren u.a.:

- Wohnungsmarkt
- Belastungen und Situation Alleinerziehende
- Arbeit VAMV
- Kindergrundsicherung
- Unterstützung Beratungsstellen und Familienverbände

Vielen Dank für das Gespräch!

Landesvorstandssitzung Meppen

Am 18. März 2023 hat unsere erweiterte Landesvorstandssitzung in Meppen stattgefunden, bei der u.a. aktuelle Themen rund um das Thema „Alleinerziehend“ besprochen wurden. Im Anschluss haben die Teilnehmenden mit ihren Kindern den Familienhof Brüning in Meppen besucht und dort den Hof mit der Bauernhofpädagogin Verena erkundet und die Tiere kennengelernt. Die Kinder konnten zusammenspielen und die alleinerziehenden Mütter/ Väter konnten sich austauschen. Es war ein rundum toller Tag!

(Mitglieder vom VAMV Niedersachsen können kostenfrei an den Sitzungswochenenden teilnehmen, die an unterschiedlichen Orten in Niedersachsen stattfinden, inkl. Übernachtung und Aktionen.)

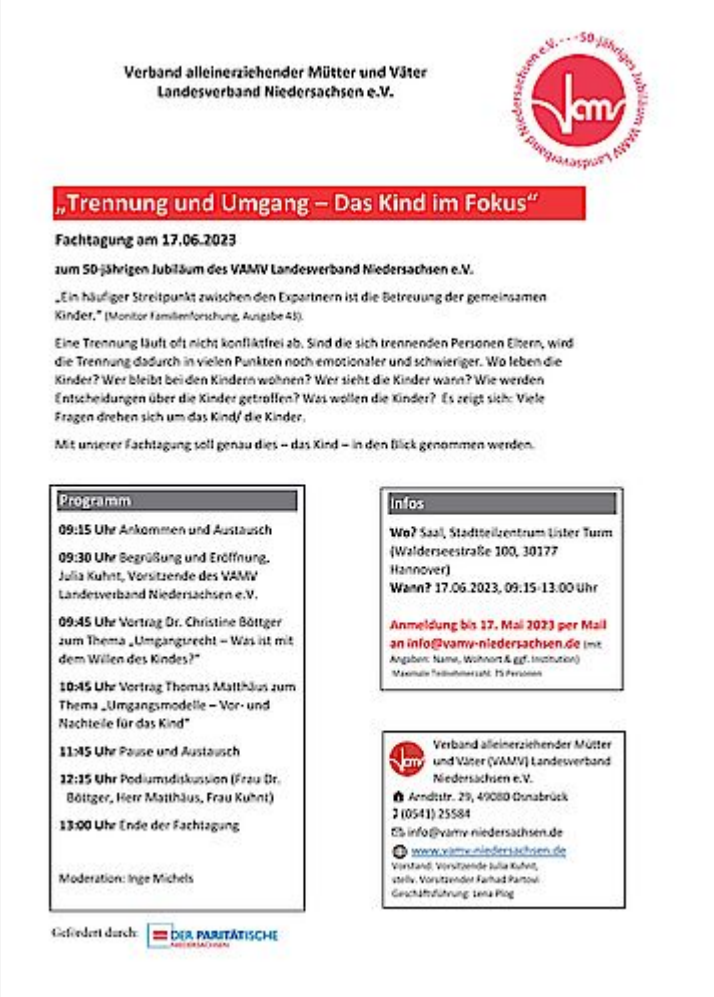

Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Landesverband Niedersachsen e.V.

„Trennung und Umgang – Das Kind im Fokus“

Fachtagung am 17.06.2023

zum 50-jährigen Jubiläum des VAMV Landesverband Niedersachsen e.V.

„Ein häufiger Streitpunkt zwischen den Expartnern ist die Betreuung der gemeinsamen Kinder.“ (Monitor Familienforschung, Ausgabe 43).

Eine Trennung läuft oft nicht konfliktfrei ab. Sind die sich trennenden Personen Eltern, wird die Trennung dadurch in vielen Punkten noch emotionaler und schwieriger. Wo leben die Kinder? Wer bleibt bei den Kindern wohnen? Wer sieht die Kinder wann? Wie werden Entscheidungen über die Kinder getroffen? Was wollen die Kinder? Es zeigt sich: Viele Fragen drehen sich um das Kind/ die Kinder.

Mit unserer Fachtagung soll genau dies – das Kind – in den Blick genommen werden.

Programm

09:15 Uhr Ankommen und Austausch

09:30 Uhr Begrüßung und Eröffnung, Julia Kuhnt, Vorsitzende des VAMV Landesverband Niedersachsen e.V.

09:45 Uhr Vortrag Dr. Christine Böttger zum Thema „Umgangsrecht – Was ist mit dem Willen des Kindes?“

10:45 Uhr Vortrag Thomas Matthäus zum Thema „Umgangsmodelle – Vor- und Nachteile für das Kind“

11:45 Uhr Pause und Austausch

12:15 Uhr Podiumsdiskussion (Frau Dr. Böttger, Herr Matthäus, Frau Kuhnt)

13:00 Uhr Ende der Fachtagung

Moderation: Inge Michels

Infos

Wo? Saal, Stadtteilzentrum Lister Turm (Walderseestraße 100, 30177 Hannover)
Wann? 17.06.2023, 09:15-13:00 Uhr

Anmeldung bis 17. Mai 2023 per Mail an info@vamv-niedersachsen.de (mit Angaben: Name, Wohnort & ggf. Institution)
Maximale Teilnehmerzahl: 75 Personen

Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) Landesverband Niedersachsen e.V.
Arndtstr. 29, 49080 Osnabrück
(0541) 25584
info@vamv-niedersachsen.de
www.vamv-niedersachsen.de
Vorstand: Vorsitzende Julia Kuhnt, stellv. Vorsitzender Farhad Partovi
Geschäftsführung: Lena Plog

Gefördert durch: DER PARITÄTISCHE

17.06.2023 - Fachtagung, VAMV Niedersachsen, Trennung und Umgang. Das Kind im Fokus

-> hier kann man die Flyer herunterladen

20.02.2023 – Gespräch im Rahmen der AGF mit Vertreterinnen vom Bündnis 90/ Die Grünen Niedersachsen

Thematisiert wurden die familienpolitischen Forderungen der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände Niedersachsen, wie beispielsweise ein bedarfsgerechter und inklusiver Ausbau von Kita, Krippe, Hort, Kindertagespflege und Ganztagsschulen (auch zu Randzeiten), Ausbau + Sicherung von Familienzentren und

Familienbildungsstätten sowie die Stärkung der Fachkräfteoffensive.

Vielen Dank für das Gespräch.

Foto von links: Frau Nzume (u.a. Sprecherin für Bildungspolitik), Frau Dr. Meyer (u.a. Frauenpolitische Sprecherin), Frau Volland (Geschäftsführerin AGF), Frau Öztürk (Vorsitzende AGF, FöTEV Nds), Frau Martensen (eaf), Frau Plog (VAMV Nds), Frau Schendel (u.a. Sprecherin für Sozialpolitik); nicht auf dem Bild: Herr Wilhelmi (FdK)

Was ist neu 2023!

Formular zum -> herunterladen

Was ist neu 2023?

Höhere Leistungen ab Januar 2023

In welcher Höhe Leistungen in 2023 gezahlt werden, können Sie der Tabelle auf den Seiten 2 und 3 dieses Einlegers entnehmen. Zusätzlich steigt mit den Regelleistungen der **Mehrbedarf für Alleinerziehende im SGB II**, dessen Höhe sich nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder richtet.

Kinder unter 18 Jahren	Prozent vom Regelsatz	Mehrbedarf
1	12	60,24 Euro
2	24	120,48 Euro
3	36	180,72 Euro
4	48	240,96 Euro
5	60	301,20 Euro
Sonderregeln:		
1 Kind unter 7 Jahren	36	180,72 Euro
2 Kinder unter 16 Jahren	36	180,72 Euro

Verbesserungen im Bürgergeldgesetz

Ab Januar gilt im SGB II eine **einjährige Karenzzeit**. Die **Angemessenheit der Wohnung** wird erst nach Ablauf von 12 Monaten überprüft, bis dahin werden die **tatsächlichen Wohnkosten übernommen. Vermögen von bis zu 40.000 Euro sowie 15.000 Euro für jede weitere Person im Haushalt sind in dieser Zeit geschützt.** Mehr Informationen zum Bürgergeld finden Sie hier: https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Arbeitslosengeld-II/Buergergeld/uebersicht-buergergeld-regelungen.html

Verbesserungen bei BAföG-Leistungen

Mit dem 27. BAföG-Änderungsgesetz wurde der **Förderhöchstbetrag auf 934 Euro** angehoben. Darin enthalten ist der **Wohnzuschlag in Höhe von 360 Euro** für auswärts Wohnende. Die Freibeträge für das Einkommen liegen **nun bei 2.415 Euro. Der Vermögensfreibetrag für bis zu 29-jährige hat sich auf 15.000 Euro und für Menschen ab 30 Jahren auf 45.000 Euro erhöht.** Zudem wurde die **Altersgrenze auf nunmehr 45 Jahre** angehoben. Für die Antragstellung wurde das sogenannte Schriftformerfordernis abgeschafft. **Es reicht nun aus, ein Nutzerkonto auf bafög-digital.de einzurichten und darüber den digitalen Antrag zu stellen.** Mehr Informationen finden Sie hier: https://www.bafög.de/bafoeg/de/home/home_node.html

Hilfen für Energiekosten

Die Preisbremsen werden voraussichtlich ab März 2023 in Kraft treten und sollen dann rückwirkend zum 1. Januar 2023 ihre Wirkung entfalten. Für 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs soll für diesen Zeitraum der Gaspreis auf 12 Cent pro Kilowattstunden, beim Strom auf 40 Cent pro Kilowattstunde und bei Fernwärme auf 9,5 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt werden. Darüber hinaus gibt es ggf. Möglichkeiten sich die Heiz- und Betriebskosten erstatten zu lassen. Mehr Informationen finden sie hier: https://www.energie-hilfe.org/de/infos-fuer-betroffene.html

2023	Anspruchsberechtigt	Einkommensabhängig	Mindest-/Höchstleistung/ Bezugsdauer	Besonderheiten	Antragstellung wo?
Kindergeld	Wer - seinen Wohnsitz in Deutschland hat - hier einkommens-steuerpflichtig ist - mit eigenen Kindern, Stief-, Enkel- oder Pflegekindern im Haushalt lebt (ab 18 Jahren bes. Voraussetzungen)	Nein	Für jedes Kind 250 €	Kindergeld wird im SGB II als Einkommen angerechnet. Kann rückwirkend nur für max. 6 Monate beantragt werden.	Familienkasse der Agentur für Arbeit Schriftlicher Antrag (einmalig) Monatliche Überweisung/ Auszahlungstermine: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/auszahlungstermine
Kinderzuschlag **TIPP!** In wenigen Minuten im Internet prüfen, ob ein Anspruch in Betracht kommt: www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse	Eltern von Kindern unter 25 Jahre, die im Haushalt leben, wenn - für das Kind Kindergeld gezahlt wird - durch Einkommen, Kinderzuschlag + evtl. Wohngeld ein Bezug von SGB II- Leistungen vermieden wird und - das Kind nicht verheiratet bzw. verpartnert ist	Ja, Mindesteinkommens-grenze 600 € bei Alleinerziehenden Einkommensanrechnung: - Kindeseinkommen (z.B. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss) zu 45 % - Elterneinkommen aus Erwerbstätigkeit, das den elterlichen Bedarf übersteigt, zu 45%	Pro Kind max. 250 €/Monat Bei mehreren Kindern wird ein Gesamtkinder-zuschlagsbetrag gebildet. Bemessungsgrundlage: Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate, Vermögen oberhalb von Freibeträgen	Zusätzlich Anspruch auf: - Leistungen zur Bildung und Teilhabe - kostenfeie Kindertages-betreuung unabhängig vom Wohnort kann beantragt werden - Einmalige Leistungen nach SGB II - ggf. Wohngeld	Familienkasse der Agentur für Arbeit Schriftlicher Antrag oder Online-Antrag (alle 6 Monate) **Zuvor beantragen**: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss Wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.
Unterhaltsvorschuss mehr Informationen: www.vamv.de/uploads/media/web_Flyer_Unterhalt_VAMV-B.pdf https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/der-unterhaltsvorschuss-73764	Kinder von Allein-erziehenden, für die - kein Unterhalt oder - nicht regelmäßig Unterhalt gezahlt wird, - oder wenn Unterhalt/Waisenbezüge unter der Höhe des Unterhaltsvorschuss liegen.	Nein Die Höhe entspricht dem gesetzlichen Mindest-unterhalt abzüglich des vollen Kindergeldes. Unterhaltszahlungen/ Waisenbezüge werden angerechnet, außer-dem ab dem Schul-abschluss Einkommen des Kindes teilweise.	0 bis 5 Jahre 187 €/Mo 6 bis 11 Jahre 252 €/Mo 12 bis 17 Jahre 338 €/Mo Für Kinder von 12-17 Jahren nur, wenn fürs Kind keine SGB II- Leistungen bezogen werden, mit dem Unterhaltsvorschuss die Hilfebedürftigkeit vermieden wird oder Alleinerziehende im SGB II mind. 600 € brutto verdienen.	Der Unterhaltsvorschuss wird angerechnet - zu 100% auf SGB II-Leistungen - zu 45 % als Einkommen auf den Kinderzuschlag - als Teil des Haushaltseinkommens auf den Wohngeldanspruch.	Unterhaltsvorschusskasse beim Jugendamt Schriftlicher Antrag oder Online-Antrag (einmalig)

Wohngeld mehr Informationen inkl. WohngeldPLus-Rechner beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen: www.bmwsb.bund.de	Haushalte mit hohen Wohnkosten im Verhältnis zum Einkommen Regionale Obergrenzen für die zuschussfähige Miete	Ja, eigenes Einkommen muss in der Regel vollständig für Miete, warme Betriebskosten und Sozialversicherungen reichen sowie darüber hinaus für 80 Prozent des SGB II-Regelbedarfs der wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder. Mindesteinkommen regionale Einkommens-grenzen entspr. Haushaltsgröße	Je nach Wohnkostenhöhe, Haushaltsgröße und Haushaltseinkommen Neu: dauerhafte Heizkostenkomponente, Einführung einer Klimakomponente Wohngeld ist um durchschnittlich 190 Euro pro Monat erhöht Neuzuordnung der Gemeinden und Kreise zu den Mietstufen	Zusätzlich Anspruch auf: - Leistungen zur Bildung und Teilhabe - kostenfreie Kindertagesbetreuung unabhängig vom Wohnort - Einmalige Leistungen nach dem SGB II Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und andere staatliche Leistungen gehören zum anspruchs-relevanten Haushalts-einkommen, Kindergeld und Kinderzuschlag nicht.	Wohngeldbehörde der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung Schriftlicher Antrag (jedes Jahr) **Zuvor beantragen**: Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag, andere Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I oder Krankengeld)
Steuerklasse II	Alleinerziehende mit mindestens einem Kind ohne weitere erwachsene Person im Haushalt, sofern das Kind Kindergeld erhält.	Nein	Entlastungsbetrag von 4.260 €/ Jahr + 240 € für jedes weitere Kind wird laufend vom zu versteuernden Einkommen abgezogen.		Schriftlicher Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt (einmalig) Gesonderter Antrag für erhöhten Entlastungs-betrag für weitere Kinder **Zuvor beantragen**: Kindergeld
SGB II-Leistungen	Personen und Familien, die aus eigenem Einkommen (u.a. auch Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Elterngeld, Kindergeld oder Unterhalts-vorschuss) und Vermögen ihr Existenzminimum nicht decken könnten, selbst mit Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag. Mit dem Bürgergeldgesetz wurde der Vermittlungsvorrang aufgehoben.	Ja, eigenes Einkommen und andere Leistungen werden angerechnet	Pauschale Regelbedarfe, Alleinerziehende: 502 € Kinder: - 0 bis 5 Jahre 318 €/Mo - 6 bis 13 Jahre 348 €/Mo - 14 bis 17 Jahre 420 €/Mo + Mehrbedarf für Alleinerziehende und ggf. weitere Mehrbedarfe + Miete/Kosten der Unterkunft	Zusätzlich Anspruch auf: - Leistungen zur Bildung und Teilhabe - kostenfreie Kindertages-betreuung unabhängig vom Wohnort - ggf. Lernmittelfreiheit oder Mehrbedarfe für Lernmittel - Einmalige Leistungen - Rundfunkgebühren-befreiung	Jobcenter Schriftlicher Antrag (jedes Jahr) **Zuvor beantragen:** Kindergeld, Unterhaltsvorschuss, andere Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I und Krankengeld), Anspruch auf Kinderzuschlag und Wohngeld (Anspruch prüfen)

Neue Kindesunterhaltssätze ab Januar 2023

Ab Januar 2023 gelten neue Beträge für den Kindesunterhalt. Diese sind in der unten abgebildeten Düsseldorfer Tabelle („Tabelle Kindesunterhalt") festgelegt, welche die Leitlinien für den Unterhaltsbedarf vorgeben. Auch der Selbstbehalt steigt.

TABELLE KINDESUNTERHALT

Düsseldorfer Tabelle Stand: 01.01.2023						
	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs.1 BGB)					
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in Euro		0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 1.900	437	502	588	628	100
2.	1.901 – 2.300	459	528	618	660	105
3.	2.301 – 2.700	481	553	647	691	110
4.	2.701 – 3.100	503	578	677	723	115
5.	3.101 – 3.500	525	603	706	754	120
6.	3.501 – 3.900	560	643	753	804	128
7.	3.901 – 4.300	595	683	800	855	136
8.	4.301 – 4.700	630	723	847	905	144
9.	4.701 – 5.100	665	764	894	955	152
10.	5.101 – 5.500	700	804	941	1.005	160
11.-15.	ab 5.501	Die Fortschreibung der Einkommensgruppen finden Sie hier: https://www.olg-duesseldorf.nrw.de				

TABELLE ZAHLBETRÄGE

Zahlbeträge Stand: 01.01.2023						
	1. und 2. Kind	0-5	6-11	12-17	ab 18	Prozentsatz
1.	bis 1.900	312	377	463	378	100
2.	1.901 – 2.300	334	403	493	410	105
3.	2.301 – 2.700	356	428	522	441	110
4.	2.701 – 3.100	378	453	552	473	115
5.	3.101 – 3.500	400	478	581	504	120
6.	3.501 – 3.900	435	518	628	554	128
7.	3.901 – 4.300	470	558	675	605	136
8.	4.301 – 4.700	505	598	722	655	144
9.	4.701 – 5.100	540	639	769	705	152
10.	5.101 – 5.500	575	679	816	755	160

Die Tabelle Zahlbeträge enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebende Summe, die der Unterhaltspflichtige an das Kind zahlen muss. Das Kindergeld beträgt ab dem 1. Januar 2023 250 Euro für jedes Kind.

Stand: Januar 2023
www.vamv.de

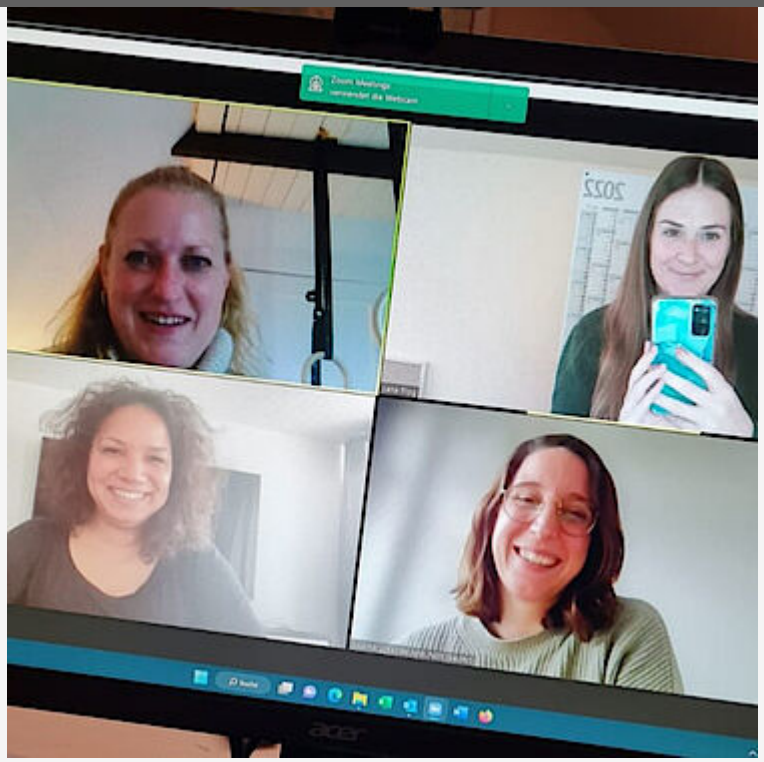

Austausch mit Frau Nzume und Frau Schendel vom Bündnis 90/ Die Grünen Niedersachsen am 28.11.2022

Themen waren u.a.: Ausbau der Kinderbetreuung, Stärkung der Familienfreundlichkeit von Betrieben, Anerkennung der Care-Arbeit und finanzielle Entlastungen für Alleinerziehende, besonders in Krisenzeiten.

Vereinsgründung der AGF

Die Gründungsmitglieder v. l. n. r.: Frederik Wilhelmi, Ahmet Can Sagir, Alfons Gierse, Magdalene Martensen, Lena Plog, Hiam Stülten (stellv. Vorsitzende) und Seyhan Öztürk (Vorsitzende)

Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen (AGF) wird eingetragener Verein

Die Verbände arbeiten bereits seit Jahren, zum Teil seit Jahrzehnten (Gründung 1978) zusammen, bisher in der Form eines vereinsähnlichen

Zusammenschlusses. Mitgliedsverbände sind die evangelische arbeitsgemeinschaft familie in Niedersachsen (eaf), der Familienbund der Katholiken – Landesverband Niedersachsen e. V. (FdK), die Föderation türkischer Elternvereine in Niedersachsen e.V. (FöTEV-Nds) und der Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Niedersachsen e. V. (VAMV). Um den Willen zur weiteren konstruktiven Zusammenarbeit zu bekräftigen und wegen der zuwendungsrechtlichen Erleichterungen als rechtsfähiger Verein haben die Mitglieder jetzt die Gründung von AGF e. V. beschlossen. Die Gründungsversammlung fand in Osnabrück statt. Seyhan Öztürk, Vorsitzende der FöTEV-Nds, wurde als Vorsitzende für weitere 2 Jahre im Amt bestätigt. Zur stellvertretenden Vorsitzenden wurde Hiam Stülten, Vorsitzende des VAMV, gewählt.

Die Familienverbände werden weiterhin mit gestärktem Engagement in Politik und Gesellschaft für die Interessen der niedersächsischen Familien eintreten und die Landeszuschüsse für Familienerholung und -freizeiten an die Familien bzw. Maßnahmeträger vermitteln.

Kontakt: Seyhan Öztürk, Vorsitzende, info(at)oeztuerk-rechtsanwaeltin.de, 0511-89767770

Christine Volland, Geschäftsführerin, geschaeftsstelle(at)agf-niedersachsen.de, 0511-3604110 o. 0151-57701271

Wir Sind Parität-Mitmach-Aktion: #WeilAlleZählen-Kreidebild

01. September 2021 Fachinfo

Bereichsübergreifende Themen

Kampagnenupdates: Bundestagswahl

2021 wird spannend: Welche Weichen für künftige Politik werden die Wählerinnen und Wähler bei den Bundestagswahlen am 26. September stellen? Welche Mehrheiten werden bei den Landtagswahlen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (14. März 2021), in Sachsen-Anhalt (6. Juni 2021), in Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen (26. September 2021) gewählt? Welche Rolle wird Familienpolitik dabei spielen?

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter hat mit einem Alleinerziehenden-Check kurz und knapp ausbuchstabiert, was gute Politik für Alleinerziehende bedeutet: Wertschätzung, gute und flexible Kinderbetreuung, eine familienfreundliche wie geschlechtergerechte Arbeitswelt, Steuergerechtigkeit und Kindergrundsicherung, bezahlbare Wohnungen, ein faires Unterhaltsrecht sowie Vielfalt von Umgangsmodellen und wirksamer Gewaltschutz.

Der Alleinerziehenden-Check zur Bundestagswahl 2021 steht unten als Download für Sie bereit.

„Gesprächstermin mit Manuel Gava, Vorsitzender der SPD und Bundestagskandidat“. Auf dem Foto (von links nach rechts): Landesvorsitzende VAMV NDS Hiam Stülten, Manuel Gava, Landesgeschäftsführerin VAMV NDS Lena Plog.

Offenen Brief des VAMV Niedersachsen e.V. an den Ministerpräsidenten Stephan Weil - Situation der Alleinerziehenden

Die Corona-Situation für Alleinerziehende – Regelungen müssen angepasst werden

Sehr geehrter Herr Weil,

aufgrund der aktuellen Situation mit Kontaktbeschränkungen und Schul- sowie Kitaschließungen, möchte sich der Verband alleinerziehender Mütter und Väter Niedersachsen mit einem offenen Brief an Sie wenden.

Vorerst möchten wir die Aufhebung der Kontaktbeschränkungen für Kinder bis zu drei Jahren, die zusätzlichen 20 Kinderkrankentage für

Alleinerziehende sowie das Vorhandensein von Notbetreuungsplätzen u.a. für Alleinerziehende positiv betonen.

Die Aufhebung der Kontaktbeschränkungen für Kinder bis zu drei Jahren ist zwar ein Ansatz, reicht allerdings nicht aus, da beispielsweise auch ein vierjähriges Kind nicht über längere Zeit unbeaufsichtigt sein kann. Es erreichen uns Mitteilungen von Alleinerziehenden, die deutlich machen, dass es durch die neuen Kontaktbeschränkungen für sie größtenteils unmöglich geworden ist, zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten oder Unterstützung durch Familie, Freunde oder Bekannte in Anspruch zu nehmen. Für Alleinerziehende sind solche Netzwerke allerdings sehr wichtig und sie dürfen nicht sozial isoliert werden! Der VAMV Niedersachsen fordert, dass die Kontaktbeschränkungen für Einelternfamilien gelockert werden. Kinder in Einelternfamilien im Alter bis zu zwölf Jahren sollten bei den Beschränkungen nicht mitgezählt werden.

„Habe ich im Dezember mir noch mit einer anderen alleinerziehenden Mutter, ebenso mit drei Kindern, gegenseitig helfen können […], ist es nun untersagt“ betont eine alleinerziehende Mutter, die sich an den VAMV Niedersachen gewandt hat.

Als problematisch erachten wir, dass es für alleinerziehende Personen schon vor der Corona-Krise schwer war, den Beruf und die Betreuung der Kinder zu vereinbaren. Da nun Schulen und Kitas geschlossen sind und der Zeitraum für die Notbetreuung in der Regel in den Vormittagsbereich fällt, ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Alleinerziehende, besonders mit einer Vollzeitstelle oder Schichtarbeit, nicht möglich! Die zusätzlichen Kinderkrankentage sind eine Möglichkeit, die finanzielle Situation sowie die Betreuung der Kinder vorerst abzusichern. Uns stellen sich allerdings folgende Fragen: Was ist, wenn der Lockdown und die Schul- und Kitaschließungen noch verlängert werden, aber die Kinderkrankentage aufgebraucht sind? Was ist, wenn das Kind nach dem aktuellen Lockdown erkrankt, aber keine Kinderkrankentage mehr vorhanden sind? Wir wünschen uns hierfür eine klare Lösung und mehr Planungssicherheit!

Wir bitten darum, dass die Vergabe von Notbetreuungsplätzen grundsätzlich von den Kommunen und nicht von den Einrichtungen geregelt wird und es hierfür einen klaren Rahmen gibt, damit eine Verbindlichkeit für Eltern vorhanden ist. Kindern von Alleinerziehenden müssen Plätze in der Notbetreuung zur Verfügung gestellt werden.

Ein Recht auf Homeoffice für alle Alleinerziehende, in deren Berufen dies umsetzbar ist, wäre eine weitere Erleichterung. Hierbei bleibt aber zu

beachten, dass bei jüngeren Kindern das zeitgleiche Arbeiten und Betreuen dieser Kinder von zu Hause nicht umsetzbar ist. Hier müssen ebenfalls Notbetreuungsplätze zur Verfügung stehen.

Wir fordern Sie auf, dass die Kontaktbeschränkungen für Einelternfamilien angepasst werden, die Vergabe von Notbetreuungsplätzen für Kinder von Alleinerziehenden grundsätzlich gewährleistet wird und die Vereinbarkeit von Arbeit und Betreuung ermöglicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hiam Stülten

1. Vorsitzende des VAMV Niedersachsens e.V.

Brief zum herunterladen -> hier

NDR 1 "Wir in Niedersachsen" 20.01.2021

Radio Interview bezüglich Alleinerziehender in der Corona Kriese. Gesprächspartner sind Stefanie Arends vom NDR 1 und VAMV Landesgeschäftsführerin Lena Plog.

Zum Interview -> hier

Unbefristet: Höhere Steuerentlastung für Alleinerziehende!

12. Januar 2021. Gute Nachrichten: Der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende liegt nun dauerhaft bei 4.008 Euro! Das ist eine Verdoppelung der bisherigen Höhe von 1.908 Euro. Im Rahmen des Konjunkturpaketes wurde vorübergehend für die Jahre 2020 und 2021 die Erhöhung auf 4.008 Euro beschlossen, um die Mehrbelastung von Alleinerziehenden in der Corona-Krise aufzufangen. Fast geräuschlos haben sich die Regierungsfraktionen im Dezember darauf verständigt, diese Erhöhung in nach § 24b Einkommenssteuergesetz zu entfristen. Dies sei ein wichtiges Signal für alle alleinerziehenden Mütter und Väter, die große Herausforderungen meistern müssen, betonte die CSU im Bundestag, welche die Erhöhung nach eigenen Angaben angestoßen hat. Mit dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2020 liegt der Entlastungbetrag für Alleinerziehende nun dauerhaft bei 4.008 Euro.

Der VAMV fordert seit vielen Jahren Steuergerechtigkeit für

Alleinerziehende und hatte zuletzt in der Anhörung des Haushaltsausschuss zum Konjunkturpaket im Juni 2020 auf eine dauerhafte Erhöhung gedrungen. Trotz Verdoppelung ist der Entlastungsbetrag jedoch weiter zu niedrig, um Alleinerziehende in vergleichbarer Weise wie Ehepaare zu entlasten. Insgesamt wünscht sich der VAMV bei der Familienbesteuerung den Mut für grundlegende Reformen, um für Steuergerechtigkeit für Alleinziehende zu sorgen und um der Vielfalt von Familienformen gerecht zu werden.

Der VAMV plädiert wir für einen Systemwechsel hin zu einer Kindergrundsicherung in Kombination mit einer Individualbesteuerung, statt der bestehenden Besteuerung nach Familienform.“

Mindestunterhalt 2021 steigt stärker als geplant!

17. November 2020. Das Bundesjustizministerium (BMJV) hat per Verordnung den Mindestunterhalt für das Jahr 2021 erhöht. In der ersten Altersstufe (0-5 Jahre) wird der Mindestunterhalt bei 393 Euro liegen, in der zweiten Altersstufe (6-11Jahre) bei 451 Euro und in der dritten Altersstufe (12-17) bei 528 Euro. Hintergrund ist, dass das Existenzminimum für Kinder deutlich gestiegen ist, wie der aktuelle 13. Existenzminimumbericht für die Jahre 2021 und 2022 festgestellt hat. Deshalb das BMJV die 2019 erfolgte Verordnung für 2021 nun nach oben korrigiert. Das BMJV legt alle zwei Jahre per Verordnung den Mindestunterhalt fest. Dieses Verfahren sowie die Höhe des Mindestunterhalts ist im Bürgerlichen Gesetzbuch in § 1612a geregelt. Pressemitteilung des Justizministeriums unter www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/111320_Mindesunterhalt.html

---

Infomaterial für Alleinerziehenden mit kleinen Einkommen

mit dem „Starke-Familien-Gesetz“ wurde der Kinderzuschlag für Alleinerziehende und Familien mit mittleren Einkommen geöffnet. Seit Januar 2020 sind alle Verbesserungen in Kraft. Falls der Antrag bisher abgelehnt wurde, kann es sich jetzt für Alleinerziehende lohnen, ihn neu zu stellen! Dabei unterstützt der Verband alleinerziehender Mütter und Väter Alleinerziehende und Fachkräfte, die sie beraten, mit aktuellen Informationsmaterialien:

· Der Flyer „Starke-Familien-Gesetz. Verbesserungen für

Alleinerziehende“ liefert kompakte Informationen über alles, was Einelternfamilien zum Kinderzuschlag wissen sollten.

· Die Broschüre „Informationen für Alleinerziehende: Wenn das Einkommen nicht reicht - Ihre Ansprüche. Kinderzuschlag, Wohngeld & Co“ gibt Alleinerziehenden einen Überblick über relevante Leistungen. Neben den Neuerungen beim Kinderzuschlag informiert die Broschüre vor allem über Wissenswertes zum Wohngeld und zu ergänzenden SGB II-Leistungen. Sie beantwortet Fragen, die sich speziell für Alleinerziehende stellen: Gibt es Wechselwirkungen von Leistungen mit dem Kindesunterhalt/Unterhaltsvorschuss? Hat eine Umgangsregelung Folgen auf den Leistungsanspruch? Dazu gibt es praktische Tipps, anschauliche Beispiele und eine Übersicht, welche Leistungen zuerst beantragt werden müssen.

· Für Beratungsfachkräfte haben wir in der Broschüre „Handreichung für die Beratung: Leistungen für Alleinerziehende mit kleinen Einkommen. Kinderzuschlag, Wohngeld & Co“ zusätzlich weiterführende fachliche Informationen, Verweise auf wichtige Rechtsgrundlagen und Berechnungsbeispiele für den Kinderzuschlagsanspruch aufbereitet.

Diese Materialien stehen unter www.vamv.de/publikationen/vamv-broschueren zum Download zur Verfügung.

Als Printausgaben können sie beim Publikationsversand der Bundesregierung bestellt werden: www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen

---

Forderungen zur Landtagswahl 15. Oktober 2017 in Niedersachsen

> Kostenfreie Bildung fur alle Kinder von der Kita bis einschlieslich Ausbildung/Studium inclusive aller Verbrauchsmaterialien
>
> Beseitigung der Wohnungsproblematik vor allem in den Ballungsraumen
> -> Mehr erfahren....

Endlich: Ausbau Unterhaltsvorschuss in Kraft getreten!

Berlin, 18. August 2017. Der erweiterte Unterhaltsvorschuss ist

rückwirkend zum 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Der Unterhaltsvorschuss kann nun über das Alter von 11 hinaus bis zum 18. Geburtstag des Kindes gezahlt werden. Die bislang geltende Begrenzung auf maximal 6 Jahre Bezug gehört der Vergangenheit an. Mit Inkrafttreten können die Jugendämter nun die Neuanträge bewilligen und auszahlen. -> Mehr erfahren...

Reform des Unterhaltsvorschusses 2017

Der Ausbau des Unterhaltsvorschussgesetzes hat Anfang Juni Bundestag und Bundesrat passiert und tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Voraussetzungen für den Bezug von Unterhaltsvorschuss Wenn Sie vom anderen Elternteil Ihres Kindes dauerhaft getrennt leben oder dieser verstorben ist und Ihr Kind weder Unterhalt vom anderen Elternteil noch Waisenbezüge bekommt oder der gezahlte Unterhalt oder die Waisenbezüge unter dem Mindestunterhalt liegen, können Sie bei der Unterhaltsvorschusskasse Unterhaltsvorschuss beantragen. -> Mehr erfahren...

Zum neuen Jahr gibt es Änderungen für Alleinerziehende und ihre Kinder:

Kindergeld und Unterhaltsvorschuss steigen und auch der Kindesunterhalt nach Düsseldorfer Tabelle ist ab Januar 2017 neu bemessen. Die in Kraft tretende Wohngeldreform ermöglicht mehr Alleinerziehenden als bisher, einen Zuschuss für Miete beanspruchen zu können. In dem Artikel "Was ist neu 2017?" werden diese und weitere Neuerungen erläutert.
-> Mehr erfahren...

© Copyright 2024 VAMV Landesverband Niedersachsen e.V.